

Ortsrecht der Gemeinde Dettenhausen

AZ.: 708.100

Stand: 04/2021

Ansprechpartner: Herr Fauser, Tel. 126-40

## **Verbandssatzung des Abwasserverbands Schaichtal, Sitz Dettenhausen**

vom 19.11.2001, geändert durch Satzung vom 09.11.2020.

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Mitglieder, Name, Zweck und Sitz**

(1) Die Gemeinden Dettenhausen, Kreis Tübingen und Weil im Schönbuch, Kreis Böblingen (Verbandsmitglieder), bilden unter dem Namen

#### **ABWASSERVERBAND SCHAICHTAL**

einen Zweckverband im Sinne des Zweckverbandsgesetzes vom 24. Juli 1963 (Ges. Bl. s. 114) - jetzt Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.d.F. vom 16.09.1974 - .

(2) Der Zweckverband (nachstehend Verband genannt) hat die Aufgabe, ein Klärwerk auf der Gemarkung Dettenhausen zu erstellen, das Abwasser der Verbandsmitglieder abzuleiten, zu reinigen und unschädlich zu beseitigen und die dazu erforderlichen Anlagen (Verbindungssammler u.a.) zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Die Gemeinde Weil im Schönbuch ist nicht mit ihrer gesamten Gemarkung an dem vorstehenden Verband beteiligt, sondern nur mit den Ortsteilen, die nach dem allgemeinen Kanalisationsplan nicht in die bereits bestehenden Sammelkläranlagen im Totenbach und Aichtal entwässert werden können. Die in die Verbandsanlage zu entwässernden Gemeindeteile von Weil im Schönbuch sind in der Anlage 1 dieser Satzung festgelegt.

(3) Der Verband hat seinen Sitz in Dettenhausen.

## **II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Zweckverbandes**

### **§ 2 Organe des Verbandes**

(1) Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende

(2) Soweit sich aus dem Zweckverbandsgesetz (jetzt GKZ) und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsorgane die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat und den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.

### **§ 3 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Stimmrecht**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Verbandsmitglieder entsenden folgende Anzahl von Vertretern in die Verbandsversammlung:

|                   |          |
|-------------------|----------|
| Dettenhausen      | 6        |
| Weil im Schönbuch | <u>4</u> |
| insgesamt         | 10       |

(2) Die Bürgermeister der Verbandsmitglieder, im Verhinderungsfalle ihre allgemeinen Stellvertreter, sind kraft Gesetzes Mitglieder der Verbandsversammlung. Die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder werden vom Gemeinderat widerruflich gewählt.

(3) Die Verbandsmitglieder haben ein Stimmrecht in der Verbandsversammlung entsprechend der Anzahl ihrer Vertreter in der Verbandsversammlung gemäß Abs. 1. Das Stimmrecht wird vom Verbandsmitglied, nicht vom einzelnen Vertreter in der Verbandsversammlung ausgeübt. Stimmführer jedes Verbandsmitglieds ist der jeweilige Bürgermeister bzw. sein allgemeiner Stellvertreter.

## **§ 4 Zuständigkeiten und Beschlussfassung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbands, soweit nicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung oder dieser Satzung der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn von beiden Verbandsmitgliedern mindestens die Hälfte der Vertreter anwesend ist. Die Tagesordnung für die Verbandsversammlung ist den Vertretern der Verbandsmitglieder rechtzeitig bekannt zu geben.

Die Verbandsmitglieder haben Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung ortsüblich bekannt zu machen.

(3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. In folgenden Angelegenheiten ist bei der Beschlussfassung eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl erforderlich:

- a) Änderung der Verbandsatzung, Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan, Erlass und Änderung sonstiger Satzungen,
- b) Erlass einer Geschäftsordnung,
- c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Bestellung von Sicherheiten,
- d) Entscheidung über Erneuerung, Umgestaltung und Erweiterung der Verbandsanlagen,
- e) Rechtsgeschäfte mit Verbandsmitgliedern,
- f) Entscheidungen über die Anstellung, Kündigung und Entlohnung von Bediensteten des Verbandes,
- g) Vergabe von Lieferungen und Arbeiten soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist,
- h) die Auflösung des Zweckverbandes (§ 15 Abs. 1).

(4) Der Vorsitzende kann zu den Beratungen der Verbandsversammlung Sachverständige hinzuziehen.

## **§ 5 Verbandsvorsitzender und Stellvertreter**

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von 5 Jahren von der Verbandsversammlung aus deren Mitte gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, so findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt. Verbandsvorsitzender soll der Bürgermeister von Dettenhausen und sein Stellvertreter, der Bürgermeister von Weil im Schönbuch, sein.

(2) Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

(3) Der Verbandsvorsitzende nimmt die Geschäfte der laufenden Verwaltung wahr. Er ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er vertritt den Verband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Ihm sind ferner folgende Zuständigkeiten zur selbständigen Entscheidung übertragen:

a) Vollzug der Haushaltssatzung und des Haushaltplans,

b) Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis zu einem Betrag von 10.000 EURO jeweils im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden.

(4) Über Angelegenheiten, die bis zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung keinen Aufschub dulden, entscheidet der Verbandsvorsitzende im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter. Er hat die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung mitzuteilen.

## **§ 6 Geschäftsführer**

(1) Geschäftsführer ist der jeweilige Fachbeamte für das Finanzwesen der Gemeinde Dettenhausen. Dem Geschäftsführer obliegt die Kassenführung und die Schriftführertätigkeit. Stellvertreter des Geschäftsführers ist der jeweilige stellvertretende Fachbeamte für das Finanzwesen der Gemeinde Dettenhausen.

## **§ 7 Wirtschaftsführung**

(1) Für die Wirtschaftsführung gelten die Bestimmungen für Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern.

- (2) Die Rechnungsführung wird vom Geschäftsführer wahrgenommen.
- (3) Die Aufsicht über die Verbandskasse übt der Verbandsvorsitzende aus.

### **§ 8 Tagegeld und Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen Sitzungsgelder und bei Dienstgeschäften außerhalb des Verbandsbereichs Reisekosten nach Stufe A des Reisekostengesetzes.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten Aufwandsentschädigungen.
- (3) Das nähere regelt eine Satzung.

### **§ 9 Zweckverbandsanlage**

(1) Die nach § 1 Abs. 2 erforderliche Anlage wird auf der Grundlage der Planung des Ingenieurbüros Reicherter, Reutlingen, unter Beachtung etwa noch notwendig werdender technischer Änderungen erstellt. Dabei werden für den Ausbau des Klärwerks folgende Einwohnergleichwerte (EGW) zugrund gelegt:

|                   |              |
|-------------------|--------------|
| Dettenhausen      | 6 000        |
| Weil im Schönbuch | <u>2 300</u> |
| zusammen          | 8 300.       |

Diese Werte stellen gleichzeitig die Kapazitätsanteile der Verbandsmitglieder dar.

(2) Die Verbandsmitglieder haben dem Verbandsvorsitzenden auf Anforderung die Einwohnerzahlen bekannt zu geben. Für Dettenhausen gelten die vom Statistischen Landesamt amtlich festgestellten Einwohnerzahlen. Da Weil im Schönbuch nur mit einem Gemeindeanteil an der Verbandsanlage angeschlossen ist, muss die Einwohnerzahl nachprüfbar benannt werden. Dettenhausen wird das Recht eingeräumt, diese Angaben zu überprüfen.

(3) Die vom Verband erstellte Anlage steht in seinem Eigentum und wird von ihm unterhalten. Die Baumaßnahme umfasst:

Den Verbindungssammler von Weil im Schönbuch bis zum Klärwerk und das Klärwerk mit einer Klärkapazität für 8 300 Einwohnergleichwerte (EGW).

Die Verbandsbaumaßnahmen sind im Lageplan und Baubeschreibung festgehalten. Diese bilden die Anlagen 2 und 3 dieser Satzung.

(4) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke und öffentlichen Wege unentgeltlich zur Einlegung des Verbindungssammlers zur Verfügung zu stellen. Zur Sicherung des Rechts wird die Eintragung entsprechender Grunddienstbarkeiten bewilligt. Die anfallenden Kosten für die Eintragung der Grunddienstbarkeiten im Grundbuch des jeweiligen Verbandsmitglieds sowie bei den Eigentümern privater Grundstücke gehen zu Lasten des Verbandes.

### **§ 9 a Erweiterung der Zweckverbandsanlage**

(1) Die Erweiterung der nach § 1 Abs. 2 erforderlichen Anlage erfolgt auf der Grundlage der Planung des Ingenieurbüros Hertkorn, Sindelfingen, unter Beachtung etwa noch notwendiger technischer Änderungen. Dabei werden für die Erweiterung des Klärwerks folgende Einwohnergleichwerte (EGW) zugrunde gelegt:

|                   |                  |
|-------------------|------------------|
| Dettenhausen      | 8 000 EGW        |
| Weil im Schönbuch | <u>2 000 EGW</u> |
| zusammen          | 10 000 EGW       |

Diese Werte stellen gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Satzungsänderung die Kapazitätsanteile der Verbandsmitglieder für die notwendige Erweiterung dar.

(2) Die Erweiterungsmaßnahmen sind in Lageplan und Baubeschreibung festgehalten und bilden die Anlagen 4 und 5 dieser Satzung.

### **III. Herstellung der Anlagen, Deckung des Aufwands**

#### **§ 10 Anschlussbedingungen**

- (1) Die Anschlüsse der Verbandsmitglieder sowie Einzelanschlüsse an die Verbandsanlage bedürfen der Genehmigung des Verbandes.
- (2) Sofern es notwendig erscheint, kann der Verband im Zusammenhang mit der Anschlussgenehmigung besondere Auflagen erteilen.
- (3) Die einzelnen Verbandsmitglieder dürfen Abwässer nur in der Menge und Beschaffenheit der Verbandsanlage zuführen, wie sie in den jeweils wasserrechtlich genehmigten Plänen berücksichtigt sind.

(4) Der Zustimmung der Verbandsversammlung bedürfen

- a) eine Überschreitung der in § 9 Abs. 1 festgelegten Kapazitätsanteile,
- b) eine wesentliche Veränderung der Beschaffenheit der Abwässer.

Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn Schäden am Klärwerk, am Verbindungssammler oder eine Beeinträchtigung des Betriebs zu erwarten sind bzw. die Anlagen überlastet werden.

#### **§ 11 Finanzierung der Verbandsanlage**

Die Mittel für die Erstellung der Verbandsanlage einschließlich aller Nebenkosten und die Grunderwerbskosten, Flurentscheidungen usw. werden von den Verbandsmitgliedern durch Eigenmittel wie folgt aufgebracht:

|                      |              |
|----------------------|--------------|
| 1. Dettenhausen      | 75 %         |
| 2. Weil im Schönbuch | <u>25 %</u>  |
| zusammen             | <u>100 %</u> |

### **§ 11 a Finanzierung der Verbandsanlage (Erweiterung)**

Die Mittel für die Erweiterung der Verbandsanlage werden von den Verbandsmitgliedern nach folgendem Schlüssel aufgebracht:

|                   |              |
|-------------------|--------------|
| Dettenhausen      | 80 %         |
| Weil im Schönbuch | <u>20 %</u>  |
| <br>              |              |
| zusammen          | <u>100 %</u> |

### **§ 12 Erweiterung und Erneuerung der Verbandsanlage**

(1) Bei einer späteren Erweiterung (Vergrößerung) der Verbandsanlage werden die anfallenden Investitionskosten auf die Verbandsmitglieder in dem Verhältnis umgelegt, das der Überschreitung der in § 9 festgelegten Kapazitätsanteile der einzelnen Verbandsmitglieder entspricht.

(2) Bei Erweiterungen (Vergrößerung) der Anlage sind die Bestimmungen in § 3 Abs. 1, die Kapazitätsanteile nach § 9 Abs. 1 und die Beteiligungskosten an den Betriebskosten nach § 13 Abs. 2 anzupassen.

(3) Der Bau und Betrieb besonderer Verbandsanlagen, die durch die außergewöhnliche Zusammensetzung von Abwässern, die bei der Planung nicht zugrundegelegt worden sind, notwendig werden, gehen zu Lasten des Verbandsmitglieds, in welchem der Erzeuger seinen Sitz hat.

(4) Die Kosten für Erneuerungen an der Verbandsanlage sind wie Investitionskosten (§ 11) von den Verbandsmitgliedern zu tragen.

### **§ 13 Betriebskosten, Betriebskostenumlage**

(1) Die nicht durch Einnahmen aus dem Betrieb der Verbandsanlage gedeckten Betriebskosten werden durch eine Betriebskostenumlage aufgebracht. Betriebskosten sind:

- a) Aufwendungen für die Unterhaltung der Anlagen,



- b) Personal- und Sachkosten,
- c) sonstige laufenden Aufwendungen.

Aufwendungen für die Erneuerung und Erweiterung gehören nicht zu den Betriebskosten. Im Zweifelsfall entscheidet das zuständige Wasserwirtschaftsamt.

(2) Die Betriebskosten werden auf die Verbandsmitglieder nach folgendem Verteilerschlüssel umgelegt:

- 50 % nach der Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06. des Geschäftsjahres (Haushaltsjahres).

- 50 % nach der zur Veranlagung der Abwassergebühren festgestellten Abwassermenge für das jeweilige Geschäftsjahr.

Für die Feststellung der Einwohnerzahl gilt § 9 Abs. 2 entsprechend. Der Frischwasserbezug muss von beiden Verbandsgemeinden nachprüfbar benannt werden. Beiden Verbandsgemeinden wird das Recht eingeräumt, die Angaben zu überprüfen. Für gewerbliche Abwässer, die infolge ihrer besonderen Zusammensetzung erhöhte Betriebskosten verursachen, sind nach Anhörung des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes Einwohnergleichwerte zu errechnen. Unberücksichtigt bleibt die Einwohnerzahl von Ortsteilen und Gehöften, die nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen an die Ortskanalisation angeschlossen werden können.

(3) Die Betriebskostenumlage wird von der Verbandsversammlung bei Feststellung des Haushaltsplans vorläufig und bei Feststellung des Jahresabschlusses endgültig festgesetzt. Bis zur Berechnung der Jahresumlage sind dem Verband auf Verlangen angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.

#### **IV. Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösung**

##### **§ 14 Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

Die Neuaufnahme von Mitgliedern bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung. Der Vorausbelastung der bisherigen Mitglieder ist Rechnung zu tragen.

## **§ 15 Auflösung des Verbands**

(1) Die Auflösung der Verbands kann vor der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden (§ 4 Abs. 3, h). Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der Gemeinderäte beider Verbandsmitglieder.

(2) Bei Auflösung wird das vorhandene Betriebsvermögen (aktive und passive Vermögensbestandteile) auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der aufgebrachten Baukostenanteile (§11) verteilt.

(3) Für Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Verbandsmitglieder solange Gesamtschuldner.

## **V. Sonstiges**

### **§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen, Haftung**

(1) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der Verbandsanlage wegen Bau- und Unterhaltungsarbeiten sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden durch Rückstau infolge von Naturereignissen (wie Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) oder durch sonstige Hemmungen im Wasserlauf besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.

(2) Schadensersatzansprüche Dritter, die durch den Betrieb der Verbandsanlagen entstehen, gelten als Betriebskosten, solche die durch den Bau der Verbandsanlage entstehen, gelten als Herstellungskosten.

### **§ 17 Schlichtungsstelle**

Die Verbandsmitglieder werden bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung vor Beschreiten des Rechtswegs ihre Aufsichtsbehörden zur Vermittlung einer gütlichen Einigung anrufen.

### **§ 18 Genehmigung, Bekanntmachung**

Die nach dem Zweckverbandsgesetz (jetzt GKZ) erforderliche Genehmigung wird von der Gemeinde Dettenhausen beantragt.

Die Verbandssatzung ist mit der Genehmigung von den Verbandsmitgliedern öffentlich bekannt zu geben.

### **§ 19 Öffentliche Bekanntmachung**

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes werden von den Verbandsmitgliedern nach deren jeweiligem Bekanntmachungsrecht vorgenommen. Die öffentliche Bekanntmachung ist erst mit der zuletzt erfolgten Veröffentlichung rechtswirksam vollzogen.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft

*Hinweis: Inkrafttreten der Neufassung am 01.01.2002,  
geändert durch die Fassung vom 09.11.2020.*

Thomas Engesser  
Verbandsvorsitzender